

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben BAB A3, Köln – Frankfurt, AS Ransbach-Baumbach, Richtungsfahrbahn Köln Betr.-km 77,9 Zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung BAB A3 – Ransbach-Baumbach				Unterlage: 11 Datum: 19.11.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	0+160-0+997 Achse 112 - 0+010-0+885 Achse 113	Neue Verbindungsrampen mit Anbindung an die BAB A3	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Auf der Nord-östlichen Seite der A3 wird im Bereich der AS Ransbach-Baumbach, wie im Lageplan 1 dargestellt, eine neue zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung A3 – L 307 Ransbach-Baumbach und L307 Mogendorf-A3 FR Köln mit Ausbau der Ein- und Ausfädelungstreifen hergestellt.</p> <p>Die Notwendigkeit der Planung ergibt sich aus der seit dem Jahr 2002 bestehenden Unfallhäufungsstelle des bestehenden Anschlusses A3 – L 307.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beiden beteiligten Parteien (Bund und Land) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Bagatellklausel greift in diesem Fall nicht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.2	0+000-0+023 Achse 113	Umbau des vorhandenen, nordöstlichen Einmündungsbereiches der bestehenden Anbindung der A3 an die L 307	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Durch die Anlage der neuen zusätzlichen Verbindungsrampe wird der bestehende Einmündungsbereich der jetzigen Anbindung mit ehemals 4 Fahrbeziehungen mittels Grünfläche auf 2 Fahrbeziehungen reduziert.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beiden beteiligten Parteien (Bund und Land) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Bagatellklausel greift in diesem Fall nicht.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben BAB A3, Köln – Frankfurt, AS Ransbach-Baumbach, Richtungsfahrbahn Köln Betr.-km 77,9 Zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung BAB A3 – Ransbach-Baumbach				Unterlage: 11 Datum: 19.11.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.3	0+000-0+200 L 307	Telekom	a) und b) Telekom AG (E/U)	Durch den Umbau des jetzigen Einmündungsbereiches der A 3 / L 307 wird das vorhandene Telekom-Kabel evtl. berührt. Soweit technisch erforderlich, wird sie ggfs. gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach gültigen Verträgen, die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.
1.4	0+000-0+440 L 307	Ummarkierung der L 307	a) und b) Land Rheinland-Pfalz (E/U)	Die L 307 wird durch die Anlage der neuen zusätzlichen Verbindungsrampe um markiert. Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beiden beteiligten Parteien (Bund und Land) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Bagatellklausel greift in diesem Fall nicht. Die Unterhaltung obliegt dem Land Rheinland-Pfalz.
1.5	0+100 Achse 113	Schleifenfeld für die Verkehrserfassung	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Durch die Anlage der neuen zusätzlichen Verbindungsrampe mit Ausbau der Ein- und Ausfädelungstreifen wird ein neues Schleifenfeld mit Zuleitungen zur Verkehrserfassung notwendig. Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beiden beteiligten Parteien (Bund und Land) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben BAB A3, Köln – Frankfurt, AS Ransbach-Baumbach, Richtungsfahrbahn Köln Betr.-km 77,9 Zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung BAB A3 – Ransbach-Baumbach				Unterlage: 11 Datum: 19.11.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	0+160 Achse 112 -0+885 Achse 113	LWL-Kabel	a) und b) Verizon GmbH (E/U)	Durch die Anlage der neuen zusätzlichen Verbindungsrampe mit Ausbau der Ein- und Ausfädelungstreifen wird das vorhandene LWL-Kabel verlegt.  Die Kostentragung richtet sich nach gültigen Verträgen, die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.
1.7	0+160 Achse 112 -0+885 Achse 113	BAB Fernmeldekabel	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	Durch die Anlage der neuen zusätzlichen Verbindungsrampe mit Ausbau der Ein- und Ausfädelungstreifen wird das vorhandene Fernmeldekabel verlegt. Das FM-Kabel befindet sich mit dem LWL-Kabel in einer Kabelanlage.  Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beiden beteiligten Parteien (Bund und Land) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
1.8	0+440 Achse 112	Regenrückhaltebecken mit Zu- und Ablaufleitungen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	Das anfallende Oberflächenwasser der neuen zusätzlichen Verbindungsrampe sowie des vorhandenen Auffahrrampe der L307 auf die A3 FR Köln wird im Inselbereich des neuen Anschlusses in einem Regenrückhaltebecken gesammelt. Dem RRB ist ein Absetzbecken vorgeschaltet. Die gedrosselte Ablaufmenge mit 65 l/s wird beim Einlauf 2 wie im Bestand in den vorhandenen Autobahndurchlass DN 600 eingeleitet und anschließend zur Vorflut abgeleitet.  Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beiden beteiligten Parteien (Bund und Land) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben BAB A3, Köln – Frankfurt, AS Ransbach-Baumbach, Richtungsfahrbahn Köln Betr.-km 77,9 Zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung BAB A3 – Ransbach-Baumbach				Unterlage: 11 Datum: 19.11.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.9	0+720 Achse 113	100-KV- Hochspannungsleitung	a) und b) Westnetz und DB AG (E/U)	<p>Die vorhandene Hochspannungsleitung kreuzt den neuen Einfädungsstreifen bei Station 0+660 der Achse 113.</p> <p>Der Mast bei Station 0+720 benötigt für die Gewährung der Standsicherheit einen unveränderten Bereich der Bodenbeschaffenheit von 15 m um den Mast herum.</p> <p>Aus diesem Grund wurde die Böschung mit einer abweichenden Neigung von 1:1 hergestellt und muss baulich mit einer Hangsicherung versehen werden.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beiden beteiligten Parteien (Bund und Land) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt, die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p>
1.10	0+215-0+290 L 307	Geplante Gehwegführung entlang der L 307	a) und b) Land Rheinland-Pfalz (E/U)	<p>Im Anschlussbereich der neuen Verbindungsrampe an die L 307 wird eine neue Gehwegführung entlang der L 307 mit Kreuzung der Verbindungsrampe erforderlich. Die Dreiecksfläche der Verbindungsrampe dient als Aufstellfläche der Fußgänger für eine sichere Überquerung. Wegen der geringen Fußgängerfrequentierung wird kein Fußgängerüberweg oder eine Fußgängerampel vorgesehen.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beiden beteiligten Parteien (Bund und Land) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Unterhaltung obliegt dem Land Rheinland-Pfalz.</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben BAB A3, Köln – Frankfurt, AS Ransbach-Baumbach, Richtungsfahrbahn Köln Betr.-km 77,9 Zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung BAB A3 – Ransbach-Baumbach				Unterlage: 11 Datum: 19.11.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.11	0+000-0+440 L 307	Beschilderung L 307	a) und b) Land Rheinland-Pfalz (E/U)	<p>Im Zuge der Baumaßnahme der Verbindungsrampe wird die Beschilderung auf der L 307 entsprechend der neuen Verkehrsführung angeordnet.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beiden beteiligten Parteien (Bund und Land) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Land Rheinland-Pfalz.</p>
1.12	0+310-0+375 L 307	AS RANSBACH-BAUM.-L307 BW.-Nr. 5512 585	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Das vor. Brückenbauwerk überführt die L 307 über die A3 bei Betr.-km 77,898. Auf dem Bauwerk werden im Zuge der Ausbaumaßnahme Ummarkierungen erforderlich. Um eine Phantommarkierung zu vermeiden, wird eine neue Deckschicht auf dem Bauwerk aufgebracht, auf der die neue Markierung aufgebracht wird.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beiden beteiligten Parteien (Bund und Land) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.13	0+000-0+420 Achse 112	Ummarkierung Einfädelungsspur A3	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Die vorh. Einfädelungsspur der A3 in Ri. Köln wird zu einer Verpflechtungsstrecke (ca.480m) ummarkiert.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beiden beteiligten Parteien (Bund und Land) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben BAB A3, Köln – Frankfurt, AS Ransbach-Baumbach, Richtungsfahrbahn Köln Betr.-km 77,9 Zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung BAB A3 – Ransbach-Baumbach				Unterlage: 11 Datum: 19.11.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.14	0+160-0+997 Achse 112 - 0+010-0+885 Achse 113	Beschilderung A3 und Verbindungsrampen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (E/U)	<p>Im Zuge der Baumaßnahme wird die Beschilderung entsprechend der neuen Verkehrsführung angeordnet. Die wegweisende Beschilderung für die AS Ransbach-Baumbach muss den neuen, versetzt angeordneten Ästen der AS Ransbach-Baumbach angepasst werden.</p> <p>Die vorhandene Entfernungstafel sowie die verkehrsregelnden Beschilderungen müssen durch den Neubau der Verbindungsrampe versetzt werden.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beiden beteiligten Parteien (Bund und Land) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
1.15	0+160-0+997 Achse 112 - 0+010-0+885 Achse 113	Entwässerungseinrichtungen A3 und Verbindungsrampen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) (E/U)	<p>Im Zuge der Baumaßnahme werden neue Entwässerungseinrichtungen (R1 bis R28) gemäß Lageplandarstellung (Unterlage 5, Blatt 1) erforderlich, um die anfallenden Wassermengen zur Vorflut ableiten zu können.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beiden beteiligten Parteien (Bund und Land) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben BAB A3, Köln – Frankfurt, AS Ransbach-Baumbach, Richtungsfahrbahn Köln Betr.-km 77,9 Zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung BAB A3 – Ransbach-Baumbach				Unterlage: 11 Datum: 19.11.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.1	0+010-0+200 Achse 150	Neubau Bypass Landesstraße L 307	a) – b) Land Rheinland-Pfalz (E/U)	Zur Entlastung des Kreisverkehrsplatzes beim Autohof Mogendorf wird ein Bypass Nordwestlich des Kreisels für die Fahrbeziehung Mogendorf-Ransbach-Baumbach vorgesehen. Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beteiligten Parteien (Bund, Land und Gemeinde) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Bagatellklausel findet keine Anwendung. Die Unterhaltung obliegt dem Land Rheinland-Pfalz.
2.2	0+010-0+200 Achse 150	Gehweg Bereich Bypass L 307	a) und b) Land Rheinland-Pfalz (E/U)	Ein vorh. Gehweg entlang der L307 wird durch den Bau des Bypasses verdrängt. Ein neuer Gehweg wird entlang des Bypasses neu hergestellt. Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beteiligten Parteien (Bund, Land und Gemeinde) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Bagatellklausel findet keine Anwendung. Die Unterhaltung obliegt dem Land Rheinland-Pfalz.
2.3	0+065 Achse 150	Anbindung Wirtschaftsweg an den Bypass	a) und b) Gemeinde Mogendorf (E/U)	Der vorhandene Wirtschaftsweg dient als Rettungsweg für die ICE-Strecke und wird an gleicher Stelle neu angebunden. Die Zufahrt wird mit abschließbaren Pollern versehen. Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beteiligten Parteien (Bund, Land und Gemeinde) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Mogendorf.

<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben BAB A3, Köln – Frankfurt, AS Ransbach-Baumbach, Richtungsfahrbahn Köln Betr.-km 77,9 Zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung BAB A3 – Ransbach-Baumbach				Unterlage: 11 Datum: 19.11.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.4	0+108-0+134 Achse 150	Neubau einer Retentionsmulde Landesstraße L 307	a) und b) Land Rheinland-Pfalz (E/U)	<p>Zwischen dem vorhandenen Kreisverkehrsplatz und dem Mitfahrerparkplatz wird östlich der L 307 eine Retentionsmulde angelegt, um das anfallende Oberflächenwasser zu puffern und eine direkte Einleitung in das angrenzende Wasserschutzgebiet zu verhindern. Der Überlauf erfolgt in den vorh. Kanal.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beteiligten Parteien (Bund, Land und Gemeinde) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Land Rheinland-Pfalz.</p>
2.5	0+046-0+138 Achse 150	Entwässerungseinrichtungen L 307 / Bypass	a) und b) Land Rheinland-Pfalz (E/U)	<p>Im Zuge der Baumaßnahme werden neue Entwässerungseinrichtungen gemäß Lageplandarstellung (Unterlage 5, Blatt 2) erforderlich, um die anfallenden Wassermengen über die Retentionsmulde zur Vorflut ableiten zu können.</p> <p>Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beteiligten Parteien (Bund, Land und Gemeinde) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Land Rheinland-Pfalz.</p>
2.6	0+105-0+200 Achse 150	Telekom	a) und b) Telekom AG (E/U)	<p>Durch die Anlage der neuen Retentionsmulde wird das vorhandene Telekom-Kabel berührt. Soweit technisch erforderlich, wird das Kabel ggfs. gesichert und umgebaut.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach gültigen Verträgen, die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.</p>



<b>Regelungsverzeichnis</b> für das Straßenbauvorhaben BAB A3, Köln – Frankfurt, AS Ransbach-Baumbach, Richtungsfahrbahn Köln Betr.-km 77,9 Zusätzliche Verbindungsrampe für die Fahrbeziehung BAB A3 – Ransbach-Baumbach				Unterlage: 11 Datum: 19.11.2015
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.7	0+97-0+200 Achse 150	Stillgelegte Produktfernleitung Westerburg-Gießen	a) und b) Bundeswehr- Dienstleistungszentrum Zweibrücken (E/U)	Die stillgelegte Produktfernleitung Westerburg-Gießen wird westlich des Kreisverkehrsplatzes mit dem neuen Bypass gekreuzt. Soweit technisch erforderlich, wird sie ggfs. gesichert und verfüllt.  Die Kostentragung richtet sich nach gültigen Verträgen, die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.
2.8	0+040-0+200 Achse 150	Beschilderung L 307	a) und b) Land Rheinland-Pfalz (E/U)	Im Zuge der Baumaßnahme wird die Beschilderung des Kreisverkehrsplatzes entsprechend der neuen Verkehrsführung mittels Bypass angepasst.  Die Kosten werden gemäß Straßenkreuzungsrichtlinie (StrKR) zwischen den beteiligten Parteien (Bund, Land und Gemeinde) im Verhältnis der Fahrbahnbreiten geteilt.  Die Unterhaltung obliegt dem Land Rheinland-Pfalz.